

10. April 2019

Auszug aus dem Bericht zu Hinrichtungen und Todesurteilen im Jahr 2018

Iran

Im Iran wurden von Amnesty International 253 Hinrichtungen gezählt, davon 160 wegen Mordes (5 Frauen und 155 Männer), 22 Männer wurden wegen Vergewaltigung hingerichtet, 3 wegen Vergewaltigung und Mord, eine Person wegen Kindesentführung und Mord 3 wegen Entführung und Vergewaltigung, einer wegen bewaffnetem Angriff gegen den Staat, 25 wegen Drogenhandels und eine Person wegen Raubes, 18 wegen Feindschaft gegen Gott, davon 12 in Verbindung mit Raub und 6 in Verbindung mit ihren politischen Aktivitäten, 14 wegen „Korruption auf Erden“ und fünf Personen bei nicht klaren Anklagen. Den Hinrichtungen gingen meist unfaire Verfahren voraus, 13 Verfahren waren öffentlich. Das islamische Strafgesetz sieht weiterhin Steinigung als Hinrichtungsform vor, es wurde jedoch 2018 kein Fall einer Steinigung bekannt. Erhängung war die Hinrichtungsform in allen Fällen. Die Todesstrafe ist weiterhin bei übereinstimmenden Sexualbeziehungen vorgesehen und bei recht unklaren Anklagen wie „Beleidigung des Propheten“, „Feindschaft gegen Gott“ und „Verbreitung von Korruption auf Erden“.

Mohammad Salas wurde im Juni wegen Mordes hingerichtet. Er gehörte zur Minderheit des Gonabadi-Ordens. Man befand ihn nach einem überaus unfairen Prozess für schuldig, er habe während einer Demonstration drei Polizisten getötet. Als alleiniger „Beweis“ diente ein „Geständnis“, das er unter Misshandlungen abgelegt hatte. Das „Geständnis“ wurde vom staatlichen Fernsehen von seinem Krankenbett aus Wochen vor seinem Prozess ausgestrahlt. Er wurde nicht von einem unabhängigen Anwalt vertreten, nicht vor und auch nicht während des Prozesses.

Zwei der wegen „Feindschaft gegen Gott“ Verurteilten waren Kurden, **Zaniar Moradi** und **Loghman Moradi**. Ein **Ramin Hossein Panahi** wurde wegen bewaffneten Widerstands hingerichtet. Die drei Männer wurden im Raja'i Shahr Gefängnis exekutiert, ihre Verhandlungen waren ebenfalls äußerst unfair. Sie hatten keinen eigenen Verteidiger und wurden misshandelt, um so ein „Geständnis“ zu erreichen.

Das iranische Gesetz sieht weiterhin die Todesstrafe für Ehebruch vor. **Zahra Derakhshani** und **Golestan Jankanloou**, beide Frauen, wurden deswegen zum Tode durch Steinigung verurteilt.

Im August wurden Sondergerichte für wirtschaftliche oder finanzielle Straftaten eingerichtet. Sie sprachen Todesurteile aus, lange Haftstrafen und Auspeitschungen für Personen, die von den Behörden als „finanziell korrupt“ und als „Wirtschaftssaboteure“ bezeichnet wurden. Mindestens drei Personen wurden wegen dieser Straftaten hingerichtet. Sie waren wegen unkorrekter Gold- und Geldgeschäfte angeklagt. Sie teilten die Anklage „Korruption auf Erden“ mit 11 weiteren Angeklagten. Die Angeklagten hatten bei der Verhandlung keinen eigenen Anwalt und konnten gegen das Urteil nur innerhalb von zehn Tagen einen Widerspruch einlegen.

BERICHT Hinrichtungen und Todesurteile 2018

Der Iran hat die Zahl der Anwendung der Todesstrafe für Personen unter 18 Jahren bei Begehung der Tat gesteigert. Zwei weibliche und fünf männliche Personen wurden hingerichtet. Ende 2018 befanden sich mindestens 85 Jugendliche in der Todeszelle. AI hat ein alarmierendes Vorgehen der iranischen Behörden beobachtet. Sie geben den Zeitpunkt der Hinrichtung erst kurz vor der geplanten Exekution bekannt. So wollen sie private und öffentliche Einwendungen gegen die Durchführung der Todesstrafe verhindern.

Ali Kazemi war 22 Jahre alt. Er wurde unter grausamen Umständen am 30. Januar im Busher-Gefängnis gehängt. Seine Hinrichtung wurde geplant und ausgeführt, ohne dass sein Anwalt davon verständigt wurde, wie es das iranische Gesetz vorschreibt. Die Behörden gaben der Familie falsche Informationen. Noch am Morgen des 30. Januar teilten sie ihnen mit, es sei keine Exekution geplant. Später erfuhr die Familie, dass die Hinrichtung bereits stattgefunden habe. Ali Kazemi war wegen Mordes verurteilt. Er hatte bei einem Streit einen Mann mit dem Messer getötet. Er war damals erst 15 Jahre alt.

Nach dem islamischen Strafgesetz des Iran dürfen Jungen über 15 Mondjahre und Mädchen über 9 Mondjahren wie Erwachsene betrachtet und hingerichtet werden (der Übersetzer: Das Mondjahr ist etwa 11 Tage kürzer als das Sonnenjahr). Die Richter haben jedoch ein Ermessen, statt der Todesstrafe eine andere Strafe zu verhängen, wenn sie Zweifel an der „Reife“ des Angeklagten zur Zeit der Tat haben. Im Februar missbilligte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, dass der Iran „öfter als andere Staaten“ das absolute Verbot des internationalen Rechts verletze, indem er die Todesstrafe gegen Personen verhängt, die bei Begehung der Straftat noch nicht 18 Jahre alt waren.

Der Fall **Abolfazl Chezani Sharahi** zeigt deutlich die Verletzung des Verbots der Anwendung der Todesstrafe nach dem internationalen Recht durch den Iran. Abolfazl Chezani Sharahi wurde mit 19 Jahren am 27. Juni in Qom hingerichtet. Er wurde im September 2014 vom Kriminalgericht in Qom wegen Mordes zum Tode verurteilt. Er hatte beim Streit einen Menschen erstochen, er war damals 14 Jahre alt. In dem Urteil zitiert das Gericht einen Rechtsmediziner eines staatlichen Institutes, der ohne weitere Erläuterung feststellte, dass der Angeklagte im Alter von 14 Jahren voll verantwortlich für die Tat gewesen sei. Diese Einschätzung teilte dann in der Berufung das Oberste Gericht.

AI konnte diese Beurteilung einsehen. Die Todesstrafe wurde aufrecht erhalten, obwohl sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gericht dafür ausgesprochen hatte, die Todesstrafe aufzuheben. Er äußerte Bedenken, weil die Kommission von Medizinern, die den Angeklagten untersucht hatte, keinen Psychologen hinzugezogen habe und sich auf Ergebnisse ihrer Untersuchung bezogen hätte, die Untersuchung fand aber erst ein Jahr nach der Tat statt. Der Verurteilte forderte eine gerichtliche Überprüfung, die dann im Oktober 2015 von Obersten Gericht zurückgewiesen wurde. Die Antwort des Gerichtes war äußerst kurz, die Bedenken des Anwaltes und des Vertreters der Staatsanwaltschaft wurden dabei nicht gewürdigt, auch wurde nicht auf das jugendliche Alter des Angeklagten eingegangen und nicht auf die Fehleinschätzung der „Reife“ bei der Tat.

Zeinab Sekaanvand wurde im Oktober hingerichtet. Sie war ein Opfer häuslicher und sexueller Gewalt. Sie wurde im Oktober 2014 nach dem Vergeltungsstrafrecht wegen Mordes an ihrem Ehemann zum Tode verurteilt. Dem ging ein äußerst unfairer Prozess vor einem Kriminalgericht in Azerbeidjan voraus.

Zeinab Sekaanvand wurde im Februar 2012 inhaftiert. Sie war damals 17 Jahre alt. Sie wurde 20 Tage lang auf der Polizeistation gefangen gehalten. Bei den Verhören wurde sie von den Polizisten geschlagen und „gestand“ schließlich, ihren Mann ermordet zu haben, nachdem er sie körperlich und seelisch über Monate misshandelt habe. Das Verlangen nach Scheidung habe er abgelehnt. Bei ihrer

BERICHT Hinrichtungen und Todesurteile 2018

dritten Verhandlung hatte sie einen vom Staat gestellten Anwalt an ihrer Seite. Sie widerrief ihr „Geständnis“, ihr Schwager, der sie mehrmals vergewaltigt habe, sei der Mörder. Er habe gesagt, wenn sie die Verantwortung für den Mord übernehme, würde er für die „Vergeltung“ zahlen (nach dem islamischen Recht können die Angehörigen des Opfers dem Mörder verzeihen, wenn dieser Geld zur Vergeltung zahlt).

Das Gericht ging dem aber nicht nach und bezog sich auf das „Geständnis“. Bei Begehung der Tat war sie noch nicht 18 Jahre alt. Das Gericht prüfte nicht ihre „Reife“ zum Zeitpunkt der Tat, ob sie damals schon in der Lage war, die Art der Tat und ihre Folgen zu durchschauen.

Zeinab Sekaanvand stammte aus einer armen und konservativen Familie. Als sie 15 Jahre alt war, verließ sie das Elternhaus und heiratete den 19jährige Hossein Sarmadi. Sie sah das als einzige Gelegenheit, der Enge des Elternhauses zu entfliehen. Schon kurze Zeit nach der Trauung begann der Ehemann sie zu beleidigen und zu schlagen. Sie forderte mehrmals die Scheidung, das verweigerte er. Sie wandte sich mehrmals wegen der Misshandlungen an die Polizei, die allerdings ihren Beschwerden nicht nachging. Sie versuchte auch zu ihrer Familie zurückzukehren. Das lehnte die Familie ab, da sie ja freiwillig gegangen sei.

(Werner Kohlhauer: Auszug aus dem Gesamtbericht, den Iran betreffend. Unautorisierte und leicht gekürzte Übertragung der Koordinationsgruppe Iran. Es gilt das englische Original.)